



SRRJ 211.001

Schulordnung

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes¹, von Art. 33 des Volksschulgesetzes² und von Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Rapperswil-Jona³ die folgende Schulordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Schulordnung regelt die Organisation des Schulbetriebs in der Stadt Rapperswil-Jona. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den örtlichen Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Art. 2

Aufgaben

¹Die Stadt Rapperswil-Jona führt die folgenden Schultypen und schulischen Einrichtungen:

- a) den Kindergarten;
- b) die Primarschule;
- c) die Oberstufenschule;
- d) die Musikschule;
- e) die unterrichtsergänzende Betreuung.

²Die Stadt kann bei Bedarf Kleinklassen der Primar- und der Oberstufe führen.

³Die Oberstufe wird mit Niveaugruppen geführt. Weitere Details legt der

¹ GG, sGS 151.2

² VSG, sGS 213.1

³ SRRJ 111.001



Schulrat fest.

Art. 3

*Zusammenarbeit
mit Dritten*

¹Die Stadt Rapperswil-Jona kann zur Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben mit anderen Schulträgern zusammenarbeiten und die dazu geeignete Rechtsform wählen.

²Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Institutionen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

³Der Stadtrat schliesst auf Antrag des Schulrates entsprechende Vereinbarungen ab.

Art. 4

Schulanlagen

¹Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch der Bevölkerung zur Verfügung.

²Die Nutzung wird in einem Reglement⁴ festgelegt.

II. Schulbetrieb

Art. 5

*Teilautonome
Schule*

Die Schule wird in teilautonomen Schuleinheiten geführt. In der Regel wird eine Schulleitung je Schuleinheit eingesetzt.

Art. 6

Schulleitung

¹Der Stadtrat legt auf Antrag des Schulrates grundlegende Kompetenzzuweisungen an die Schulleitung in einem Reglement fest.

²Der Schulrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum stadträtlichen Reglement.

⁴ Reglement über die Benützung von Schulräumen und -aussenanlagen durch die Öffentlichkeit, Vereine und andere Organisationen, SRRJ 211.003



Art. 7

Schulleitungskonferenz

¹Die Schulleitungen organisieren sich in einer Schulleitungskonferenz.

²Die Leitung der Schulleitungskonferenz nimmt mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil.

Art. 8

Unterricht

Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

Art. 9

Pausen

¹Die Schulleitungen organisieren eine Pausenaufsicht.

²Lehrpersonen sind verpflichtet, die zugeteilte Aufsicht zu übernehmen.

Art. 10

Stundenplan

Der Schulrat erlässt Richtlinien zur Stundenplanung. Der Stundenplan wird von der Schulleitung koordiniert und vom Schulrat genehmigt.

Art. 11

Schülertransport

Der Schulrat sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg.

Art. 12

*Unterrichtsfreie
Tage und Ferien*

Der Schulrat bestimmt die unterrichtsfreien Tage und die Ferien, soweit diese nicht durch den Bildungsrat vorgegeben werden.

Art. 13

*Besondere Veran-
staltungen*

¹Besondere Veranstaltungen gelten als obligatorische Schulzeit, soweit sie vom Schulrat oder der Schulleitung als solche angeordnet und bewilligt worden sind.

²Ist die besondere Unterrichtsveranstaltung obligatorisch erklärt worden, ist eine Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler zwingend. Vorbehalten bleiben Dispensationen aus wichtigen Gründen.



Art. 14

Musikschule

¹Die Stadt Rapperswil-Jona führt eine Musikschule; sie ist Teil der Schule Rapperswil-Jona.

²Die Angebote der Musikschule stehen allen offen und sind kostenpflichtig.

³Der Stadtrat erlässt ein Reglement.

Art. 15

Unterrichtsergänzendes Betreuungsangebot

¹An der Schule Rapperswil-Jona besteht ein unterrichtsergänzendes, freiwilliges und kostenpflichtiges Betreuungsangebot.

²Der Stadtrat erlässt auf Antrag des Schulrats ein Reglement über die Gebühren und die Beiträge der Stadt.⁵

Art. 16

Kostenbeiträge

Soweit es Gesetz und Reglemente zulassen, kann der Schulrat von den Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge einfordern.

III. Schülerinnen und Schüler

Art. 17

Schulbesuch

Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet. Sie haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Art. 18

Schulaustritt

Der Schulrat

- a) entlässt auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die drei Jahre die Oberstufe besucht haben aus der Schulpflicht;
- b) kann aus wichtigen Gründen Schülerinnen und Schüler, die elf Jahre

⁵ Reglement über die Gebühren unterrichtsergänzender Betreuung und die Beiträge der Stadt, SRRJ 211.005



die Schule besucht haben, aus der Schulpflicht entlassen;

c) kann als Disziplinar massnahme den Ausschluss von der Schule verfügen.

Art. 19

Absenzen

¹Die Erziehungsberechtigten haben der Lehrperson Absenzen so rasch als möglich, spätestens vor Unterrichtsbeginn, zu melden. Bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Tagen oder bei sich wiederholenden Abwesenheiten wegen Krankheit haben die Erziehungsberechtigten auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzuweisen.

²Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheit sowie bewilligte oder zureichend begründete längere oder häufige Abwesenheit, die sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt hat, werden im Zeugnis vermerkt.

Art. 20

Urlaub

Der Stadtrat regelt auf Antrag des Schulrates die Urlaubsgewährung in einem Reglement.

IV. Erziehungsberechtigte

Art. 21

Pflichten

¹Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.

²Die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten und haben eine Mitwirkungspflicht der Schule gegenüber.

³Erziehungsberechtigte, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten oder gegen ihre Mitwirkungspflicht erheblich verstossen, werden durch den Schulrat verwarnet oder gebüsst⁶.

⁶ Siehe Art. 97 VSG, sGS 213.1



Art. 22

Rechte

¹Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten frühzeitig in geeigneter Weise über besondere Schulanlässe und Fragen, welche für sie von Bedeutung sind.

²Erziehungsberechtigte können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen. Zusätzlich können sie ihr Kind nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

V. Lehrperson

Art. 23

Berufsauftrag

Die Lehrpersonen orientieren sich in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nach ihrem Berufsauftrag.

Art. 24

Fortbildung

Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Weiterbildung berechtigt und verpflichtet. Sie hat sich auf Verlangen darüber auszuweisen.

VI. Behörden

Art. 25

*Zuständigkeit
Stadtrat*

¹Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt Rapperswil-Jona⁷.

²Er erlässt auf Antrag des Schulrats Reglemente zum Schulbetrieb und zur Benützung der schulischen Infrastruktur.

³Er regelt auf Antrag des Schulrats die Erhebung von Schulgeldern und

⁷ Siehe Art. 37 f. der Gemeindeordnung, SRRJ 111.001



Kostenbeiträgen.

Art. 26

*Zuständigkeit
Schulrat*

¹Der Schulrat übt die schulrätlichen Befugnisse gemäss Volksschulgesetzgebung aus.

²Dem Schulrat obliegt die Führung der Schulen und schulischen Einrichtungen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, der kantonalen Gesetzgebung über das Schulwesen sowie der Gemeindeordnung⁸ der Stadt Rapperswil-Jona.

³Der Schulrat sorgt dafür, dass die Schulen und schulischen Institutionen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss zum Wohl von Schülerinnen und Schülern erfüllen können. Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

⁴Der Schulrat erlässt für seine Tätigkeit ein Geschäftsreglement.

Art. 27

Delegation Aufgaben

¹Er kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse an einzelne Mitglieder, an Kommissionen, Schulverwaltung, Schulleitungen oder an Dritte übertragen.

²Er bestimmt die in andere schulische Institutionen zu delegierenden Vertreter.

Art. 28

Rechtspflege

Der Schulrat bildet in Schulangelegenheiten die oberste Verwaltungsbehörde der Stadt im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungspflege⁹.

⁸ Siehe Art. 42 ff. der Gemeindeordnung, SRRJ 111.001

⁹ VRP, sGS 951.1



VII. Schulverwaltung

Art. 29

*Aufgaben Schul-
verwaltung*

Die Schulverwaltung der Stadt erfüllt und koordiniert administrative, pädagogische und personelle Aufgaben in der Schulorganisation.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 30

*Aufhebung beste-
hendes Recht*

Die Schulordnung vom 6. März 2007 wird aufgehoben.

Art. 31

*Fakultatives Refe-
rendum*

Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 32

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Rapperswil-Jona, 18. Februar 2021

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

Stadtpräsident

Stadtschreiber

Martin Stöckling

Hansjörg Goldener

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. März 2021 bis 23. April 2021.